

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/067/2025 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 20.05.2025 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Bau- und Grundstücksangelegenheiten: Errichtung eines temporären Antennenträgers als fliegender Bau Friedrichsruh, Flurstück 8/8 der Flur 41		
Beratungsfolge:		
Datum 19.06.2025	Gremium Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 35 BauGB zur Errichtung eines temporären Antennenträgers mit einer Höhe von 42 m als fliegender Bau gemäß § 76 LBO auf dem Grundstück Am Sägewerk 4, Flurstück 8/8.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Aumühle wird um die Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange für die Errichtung eines temporären Antennenträgers mit einer Höhe von 42 m als fliegender Bau gemäß § 76 LBO auf dem Grundstück „Am Sägewerk 4, Flurstück 8/8“ gebeten.

Im April 2022 wurde bereits ein Bauantrag für den Neubau einer Basisstation mit einem 45 m hohen Mast für das Flurstück 105/8 der Flur 41 gestellt. Dieses Flurstück befindet sich im Forstgutsbezirk Sachsenwald, sodass der Bauausschuss nicht beteiligt wurde, es grenzt unmittelbar an das Flurstück 8/8 an, welches im Gemeindegebiet gelegen ist. Das Bauvorhaben wurde scheinbar noch nicht umgesetzt, so dass vorerst ein temporärer Antennenträger errichtet werden muss.

Die Rechtsgrundlage § 76 LBO ist der Vorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage/n:

1 Beteiligungsschreiben

- 2 Lageplan-02 Lageplan
- 3 1333184_sto_graphik (1)
- 4 § 76 LBO